

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/3 2007/18/0533

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2010

Index

19/05 Menschenrechte
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

FPG 2005 §55 Abs3
FPG 2005 §56 Abs1
FPG 2005 §56 Abs2
FPG 2005 §60 Abs1
FPG 2005 §60 Abs2 Z1
FPG 2005 §61
FPG 2005 §61 Z2
FPG 2005 §61 Z4
FPG 2005 §66
MRK Art8 Abs2
NAG 2005 §81 Abs2
NAGDV 2005 §11 Abs1 litc
SMG 1997 §27 Abs1
SMG 1997 §28 Abs6

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des D G in W, geboren am 5. November 1974, vertreten durch Mag. Andreas Reichenbach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schottengasse 4/4/29, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 25. Jänner 2007, Zl. SD 1472/06, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 25. Jänner 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 und § 63 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 25. Jänner 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 63, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt, I Nr. 100, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Der Beschwerdeführer halte sich nach seinen eigenen Angaben vom 6. Juni 2006 seit seinem fünften Lebensjahr ununterbrochen in Österreich auf. Er sei in Besitz eines bis 22. Juli 2014 gültigen Niederlassungsnachweises und weise insgesamt sechs rechtskräftige Verurteilungen sowie eine Zusatzstrafe auf.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Mattighofen vom 19. April 1994 sei der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je ATS 120,-- wegen der Vergehen nach § 83 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB ("vorsätzliche leichte Körperverletzung") und § 125 StGB ("vorsätzliche Sachbeschädigung") verurteilt worden. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Mattighofen vom 19. April 1994 sei der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je ATS 120,-- wegen der Vergehen nach Paragraph 83, Absatz eins, Strafgesetzbuch - StGB ("vorsätzliche leichte Körperverletzung") und Paragraph 125, StGB ("vorsätzliche Sachbeschädigung") verurteilt worden.

Mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. Jänner 1998 sei er wegen der Vergehen nach § 99 Abs. 1 StGB (Freiheitsentziehung) und § 136 Abs. 1 StGB (unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe, die unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen worden sei, verurteilt worden. Mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. Jänner 1998 sei er wegen der Vergehen nach Paragraph 99, Absatz eins, StGB (Freiheitsentziehung) und Paragraph 136, Absatz eins, StGB (unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe, die unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen worden sei, verurteilt worden.

Am 28. November 2002 habe das Landesgericht Ried im Innkreis den Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz - SMG zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je € 2,-- verurteilt. Am 28. November 2002 habe das Landesgericht Ried im Innkreis den Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, Suchtmittelgesetz - SMG zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je € 2,-- verurteilt.

Ferner sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2004 wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 erster, zweiter, vierter, sechster und siebenter Fall SMG sowie des Verbrechens nach §§ 15, 127, 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, bedingt nachgesehen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von etwa 1990 bis Ende 2003 in B, M und W den bestehenden Vorschriften zuwider verschiedene Suchtgifte erworben, "besessen (zum Teil) nach Österreich eingeführt" sowie anderen überlassen und verschafft sowie am 26. Juni 2003 insgesamt sechs Parfumflakons im Wert von ca. € 140,-- und am 5. Juli 2003 diverse Toiletteartikel im Wert von ca. € 225,-- zum Nachteil von Drogeriemärkten gewerbsmäßig gestohlen habe. Ferner sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2004 wegen des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, erster, zweiter, vierter, sechster und siebenter Fall SMG sowie des Verbrechens nach Paragraphen 15, 127, 130, StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, bedingt nachgesehen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von etwa 1990 bis Ende 2003 in B, M und W den bestehenden Vorschriften zuwider verschiedene Suchtgifte erworben,

"besessen (zum Teil) nach Österreich eingeführt" sowie anderen überlassen und verschafft sowie am 26. Juni 2003 insgesamt sechs Parfümflakons im Wert von ca. € 140,-- und am 5. Juli 2003 diverse Toiletteartikel im Wert von ca. € 225,-- zum Nachteil von Drogeriemärkten gewerbsmäßig gestohlen habe.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. Dezember 2004 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 15, 127 und 130 StGB zu einer Zusatzfreiheitsstrafe zum vorgenannten Urteil in der Dauer von drei Monaten, bedingt nachgesehen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt worden. Nach den Urteilsgründen habe der Beschwerdeführer am 12. November 2003 in W versucht, gewerbsmäßig Drogerieartikel im Wert von ca. € 40,-- zum Nachteil eines näher genannten Unternehmens zu stehlen. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. Dezember 2004 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 15, 127 und 130 StGB zu einer Zusatzfreiheitsstrafe zum vorgenannten Urteil in der Dauer von drei Monaten, bedingt nachgesehen unter Setzung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt worden. Nach den Urteilsgründen habe der Beschwerdeführer am 12. November 2003 in W versucht, gewerbsmäßig Drogerieartikel im Wert von ca. € 40,-- zum Nachteil eines näher genannten Unternehmens zu stehlen.

Ferner sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach den §§ 127, 130 erster Fall StGB und des Vergehens nach § 27 Abs. 1 SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten verurteilt worden. Der Beschwerdeführer habe am 10. Dezember 2005 in W aus offenen PKWs ein Verbandszeug, ein Werkzeugset und eine Pilotentasche mit einer halbleeren Flasche Weinbrand gewerbsmäßig gestohlen sowie am 24. Mai 2004 eine Kugel Kokain und am 2. Juni 2004 in W zwei Kugeln Kokain erworben und besessen. Ferner sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach den Paragraphen 127, 130, erster Fall StGB und des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten verurteilt worden. Der Beschwerdeführer habe am 10. Dezember 2005 in W aus offenen PKWs ein Verbandszeug, ein Werkzeugset und eine Pilotentasche mit einer halbleeren Flasche Weinbrand gewerbsmäßig gestohlen sowie am 24. Mai 2004 eine Kugel Kokain und am 2. Juni 2004 in W zwei Kugeln Kokain erworben und besessen.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 [richtig: 26. September 2006] sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 vierter Fall, Abs. 3 erster Fall SMG und des Vergehens nach § 27 Abs. 1 SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer in insgesamt fünfzehn Angriffen im Zeitraum von Dezember 2005 bis 22. Mai 2006 in verschiedenen Orten an verschiedene Abnehmer Kokain verkauft bzw. weitergegeben habe. Insgesamt sei dadurch vom Beschwerdeführer Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt worden. Außerdem habe er seit Oktober 2002 bis 23. Mai 2006 eine nicht mehr feststellbare Menge Suchtgift zum Zweck des Eigenkonsums besessen. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 [richtig: 26. September 2006] sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens nach Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall, Absatz 3, erster Fall SMG und des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer in insgesamt fünfzehn Angriffen im Zeitraum von Dezember 2005 bis 22. Mai 2006 in verschiedenen Orten an verschiedene Abnehmer Kokain verkauft bzw. weitergegeben habe. Insgesamt sei dadurch vom Beschwerdeführer Suchtgift in einer die Grenzmenge des Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt worden. Außerdem habe er seit Oktober 2002 bis 23. Mai 2006 eine nicht mehr feststellbare Menge Suchtgift zum Zweck des Eigenkonsums besessen.

Der Beschwerdeführer sei ledig und ohne Sorgepflichten. Seine Eltern lebten in W.

In seiner Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er zu seiner Heimat keine Bindungen mehr habe und seine privaten bzw. familiären Interessen das öffentliche Interesse an der Verhängung des Aufenthaltsverbotes überstiegen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Voraussetzungen zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zweifellos vorlägen. Zum einen sei auf Grund der erwähnten Verurteilungen der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG - mehrfach - erfüllt. Das diesen zugrunde liegende Verhalten lasse zum anderen aber auch die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährde und überdies anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen, nämlich insbesondere dem Schutz der Volksgesundheit, des Eigentums anderer, der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Handlungen, zuwiderlaufe. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Voraussetzungen zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zweifellos vorlägen. Zum einen sei auf Grund der erwähnten Verurteilungen der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG - mehrfach - erfüllt. Das diesen zugrunde liegende Verhalten lasse zum anderen aber auch die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährde und überdies anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen, nämlich insbesondere dem Schutz der Volksgesundheit, des Eigentums anderer, der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Handlungen, zuwiderlaufe.

Der Beschwerdeführer sei ledig, ohne Sorgepflichten und besitze starke familiäre Bindungen im Bundesgebiet. Aus den Gründen des Urteils vom 26. September 2006 sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer ohne Beschäftigung gewesen sei und € 600,-- monatlich an Notstandshilfe bezogen habe.

Auf Grund des sehr langen Aufenthalts im Bundesgebiet und der bestehenden familiären Bindungen müsse von einem mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen starken Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Trotzdem sei die Zulässigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Grunde des § 66 FPG zu bejahen. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Eigentums- und vor allem der Suchtgiftkriminalität sei die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen sowie zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums) als dringend geboten zu erachten. Das geschilderte Fehlverhalten des Beschwerdeführers verdeutliche augenfällig seine Gefährlichkeit für die Gesundheit und das Eigentum im Bundesgebiet aufhältiger Menschen und sein Unvermögen oder seinen Unwillen, die Rechtsvorschriften des Gastlandes einzuhalten. Überdies sei insbesondere Suchtgiftdelikten eine große Wiederholungsgefahr nahezu immanent. Allein schon aus diesem Grund sei die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Drogentherapie zugestanden werde, nicht beachtlich, vermöge sie doch nicht zu beeinflussen, dass der Beschwerdeführer "auch ohne eigene Süchtigkeit" - einmal auf den "Geschmack" des durch Drogenhandels relativ leicht verdienten Geldes gekommen - weiterhin dealen werde. Auf Grund des sehr langen Aufenthalts im Bundesgebiet und der bestehenden familiären Bindungen müsse von einem mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen starken Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Trotzdem sei die Zulässigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Grunde des Paragraph 66, FPG zu bejahen. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Eigentums- und vor allem der Suchtgiftkriminalität sei die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen sowie zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums) als dringend geboten zu erachten. Das geschilderte Fehlverhalten des Beschwerdeführers verdeutliche augenfällig seine Gefährlichkeit für die Gesundheit und das Eigentum im Bundesgebiet aufhältiger Menschen und sein Unvermögen oder seinen Unwillen, die Rechtsvorschriften des Gastlandes einzuhalten. Überdies sei insbesondere Suchtgiftdelikten eine große Wiederholungsgefahr nahezu immanent. Allein schon aus diesem Grund sei die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Drogentherapie zugestanden werde, nicht beachtlich, vermöge sie doch nicht zu beeinflussen, dass der Beschwerdeführer "auch ohne eigene Süchtigkeit" - einmal auf den "Geschmack" des durch Drogenhandels relativ leicht verdienten Geldes gekommen - weiterhin dealen werde.

Im Hinblick auf die Mehrzahl der strafgerichtlichen Verurteilungen, die ihm keine Lehre zu sein vermocht hätten, die Gewerbsmäßigkeit seiner Taten, die langen Tatzeiträume und den erheblichen Unrechtsgehalt des letzten Verbrechens, das sich auf eine große Menge Suchtgift bezogen habe, sei eine positive Verhaltensprognose für den Beschwerdeführer unter keinen Umständen möglich.

Im Rahmen der nach § 66 Abs. 2 FPG erforderlichen Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass einer allfälligen aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ableitbaren Integration insofern kein entscheidendes Gewicht zukomme, als die für jegliche Integration erforderliche soziale Komponente durch das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt werde. Die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers hätten daher gegenüber den genannten - überaus hoch zu veranschlagenden - öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten auch bei ansonsten völliger sozialer Integration eines Fremden nicht rechtswidrig. Im Rahmen der nach Paragraph 66, Absatz 2, FPG erforderlichen Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass einer allfälligen aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ableitbaren Integration insofern kein entscheidendes Gewicht zukomme, als die für jegliche Integration erforderliche soziale Komponente durch das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt werde. Die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers hätten daher gegenüber den genannten - überaus hoch zu veranschlagenden - öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten auch bei ansonsten völliger sozialer Integration eines Fremden nicht rechtswidrig.

Angesichts des dargestellten Gesamt(wohl)verhaltens des Beschwerdeführers, der Art und Schwere der ihm zur Last liegenden Straftaten sowie des Fehlens von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen habe von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes auch nicht im Rahmen des der Behörde zustehenden Ermessens Abstand genommen werden können.

Schließlich begründete die belangte Behörde, weshalb nach ihrer Beurteilung das Aufenthaltsverbot unbefristet auszusprechen gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung als rechtswidrig aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. In Anbetracht der unbestrittenen Verurteilungen des Beschwerdeführers, insbesondere der Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 und vom 26. September 2006, begegnet die - unbekämpfte - Ansicht der belangten Behörde, dass der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG erfüllt sei, keinen Bedenken. 1.1. In Anbetracht der unbestrittenen Verurteilungen des Beschwerdeführers, insbesondere der Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. August 2006 und vom 26. September 2006, begegnet die - unbekämpfte - Ansicht der belangten Behörde, dass der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt sei, keinen Bedenken.

1.2. Der Beschwerdeführer wurde - wie unter I. 1. dargestellt - mehrfach wegen Suchtgift- und Vermögensdelikten rechtskräftig verurteilt. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten wurden vom Beschwerdeführer zum Teil gewerbsmäßig und teilweise über sehr lange Zeiträume begangen. So lag dem Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2004 im Zusammenhang mit dem Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG ein Deliktszeitraum von etwa 1990 bis Ende 2003 zugrunde; das wegen gravierender Suchtgiftdelikte des Beschwerdeführers ergangene Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. September 2006 stützte sich auf Deliktszeiträume von Dezember 2005 bis

22. Mai 2006 bzw. von Oktober 2002 bis 23. Mai 2006. Laut dem zuletzt genannten Urteil hat der Beschwerdeführer in insgesamt fünfzehn Angriffen Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt. 1.2. Der Beschwerdeführer wurde - wie unter römisch eins. 1. dargestellt - mehrfach wegen Suchtgift- und Vermögensdelikten rechtskräftig verurteilt. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten wurden vom Beschwerdeführer zum Teil gewerbsmäßig und teilweise über sehr lange Zeiträume begangen. So lag dem Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2004 im Zusammenhang mit dem Vergehen nach Paragraph 27, Absatz eins, SMG ein

Deliktszeitraum von etwa 1990 bis Ende 2003 zugrunde; das wegen gravierender Suchtgiftdelikte des Beschwerdeführers ergangene Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. September 2006 stützte sich auf Deliktszeiträume von Dezember 2005 bis , 22. Mai 2006 bzw. von Oktober 2002 bis 23. Mai 2006. Laut dem zuletzt genannten Urteil hat der Beschwerdeführer in insgesamt fünfzehn Angriffen Suchtgift in einer die Grenzmenge des Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt.

In Anbetracht dieses massiven Gesamtfehlverhaltens und der der Suchtgiftkriminalität erfahrungsgemäß innewohnenden besonders großen Wiederholungsgefahr (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 23. März 2010, ZI. 2007/18/0063, mwN), die sich im vorliegenden Beschwerdefall deutlich manifestiert hat, begegnet die Auffassung der belangten Behörde, dass die in § 60 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer begonnenen Suchtgifttherapie (vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen zu 2.2.) keinem Einwand. In Anbetracht dieses massiven Gesamtfehlverhaltens und der der Suchtgiftkriminalität erfahrungsgemäß innewohnenden besonders großen Wiederholungsgefahr vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 23. März 2010, ZI. 2007/18/0063, mwN), die sich im vorliegenden Beschwerdefall deutlich manifestiert hat, begegnet die Auffassung der belangten Behörde, dass die in Paragraph 60, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer begonnenen Suchtgifttherapie vergleiche , dazu auch die nachstehenden Ausführungen zu 2.2.) keinem Einwand.

1.3. Der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Beschwerdeführer steht ferner nicht die Bestimmung des § 61 FPG entgegen. Insbesondere erfüllt der sich seit seinem fünften Lebensjahr in Österreich aufhaltende Beschwerdeführer nicht das Kriterium "von klein auf im Inland aufgewachsen" im Sinne des

§ 61 Z. 4 FPG (vgl. dazu mit ausführlicher Begründung das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, ZI. 2006/18/0363, mwN). 1.3. Der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Beschwerdeführer steht ferner nicht die Bestimmung des Paragraph 61, FPG entgegen. Insbesondere erfüllt der sich seit seinem fünften Lebensjahr in Österreich aufhaltende Beschwerdeführer nicht das Kriterium "von klein auf im Inland aufgewachsen" im Sinne des , Paragraph 61, Ziffer 4, FPG vergleiche , dazu mit ausführlicher Begründung das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, ZI. 2006/18/0363, mwN).

Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer halte sich seit rund 30 Jahren in Österreich auf und verfüge über einen bis 22. Juli 2014 gültigen Niederlassungsnachweis, zeigt keinen Umstand auf, der die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - im Wege des § 61 Z. 2 FPG - als unzulässig erscheinen ließe. Zum einen ermöglichen die - die Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 FPG erfüllenden - Verurteilungen des Beschwerdeführers bzw. dessen diesen Urteilen zugrunde liegenden Straftaten die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes iSd genannten Bestimmung. Zum anderen stellt der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers, dem im Jahr 2004 ein Niederlassungsnachweis erteilt wurde, der gemäß § 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, iVm § 11 Abs. 1 lit. C der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung - NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, mangels Vorliegens eines Freizügigkeitssachverhaltes als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EG" weitergilt, im Bundesgebiet eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 56 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG dar. Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer halte sich seit rund 30 Jahren in Österreich auf und verfüge über einen bis 22. Juli 2014 gültigen Niederlassungsnachweis, zeigt keinen Umstand auf, der die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - im Wege des Paragraph 61, Ziffer 2, FPG - als unzulässig erscheinen ließe. Zum einen ermöglichen die - die Voraussetzungen des Paragraph 55, Absatz 3, FPG erfüllenden - Verurteilungen des Beschwerdeführers bzw. dessen diesen Urteilen zugrunde liegenden Straftaten die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes iSd genannten Bestimmung. Zum anderen stellt der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers, dem im Jahr 2004 ein Niederlassungsnachweis erteilt wurde, der gemäß Paragraph 81, Absatz 2, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins, lit. C der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung - NAG-DV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005,, mangels

Vorliegens eines Freizügigkeitssachverhaltes als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EG" weitergilt, im Bundesgebiet eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd Paragraph 56, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG dar.

2.1. Die Beschwerde bemängelt die von der belangten Behörde gemäß § 66 FPG durchgeführte Interessenabwägung mit dem Vorbringen, der Beschwerdeführer halte sich seit seinem fünften Lebensjahr, sohin seit rund 30 Jahren im Bundesgebiet auf und mit diesem Aufenthalt seien immanente private Interessen verbunden. Nahezu sämtliche vom Beschwerdeführer begangene Delikte hätten der Beschaffungskriminalität gedient. Durch das Absolvieren einer stationären Drogentherapie könne eine Wiederholungsgefahr hintangehalten werden. Nach einem positiven Therapieabschluss sei auch eine Verhaltensprognose im Rahmen der Interessenabwägung "deutlich günstig" zu qualifizieren, zumal die Drogensucht des Beschwerdeführers das "Grundübel für sein strafbares Verhalten" geliefert habe. 2.1. Die Beschwerde bemängelt die von der belangten Behörde gemäß Paragraph 66, FPG durchgeführte Interessenabwägung mit dem Vorbringen, der Beschwerdeführer halte sich seit seinem fünften Lebensjahr, sohin seit rund 30 Jahren im Bundesgebiet auf und mit diesem Aufenthalt seien immanente private Interessen verbunden. Nahezu sämtliche vom Beschwerdeführer begangene Delikte hätten der Beschaffungskriminalität gedient. Durch das Absolvieren einer stationären Drogentherapie könne eine Wiederholungsgefahr hintangehalten werden. Nach einem positiven Therapieabschluss sei auch eine Verhaltensprognose im Rahmen der Interessenabwägung "deutlich günstig" zu qualifizieren, zumal die Drogensucht des Beschwerdeführers das "Grundübel für sein strafbares Verhalten" geliefert habe.

2.2. Die belangte Behörde hat im Rahmen der gemäß § 66 FPG durchgeführten Interessenabwägung die familiären Bindungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet (seine Eltern leben in W) ebenso wie die Umstände berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer ledig ist, keine Sorgepflichten und keine Beschäftigung aufweist. Zutreffend hat die belangte Behörde ausgeführt, dass die soziale Komponente der aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ableitbaren Integration durch sein strafbares Verhalten erheblich beeinträchtigt wird. 2.2. Die belangte Behörde hat im Rahmen der gemäß Paragraph 66, FPG durchgeführten Interessenabwägung die familiären Bindungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet (seine Eltern leben in W) ebenso wie die Umstände berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer ledig ist, keine Sorgepflichten und keine Beschäftigung aufweist. Zutreffend hat die belangte Behörde ausgeführt, dass die soziale Komponente der aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ableitbaren Integration durch sein strafbares Verhalten erheblich beeinträchtigt wird.

Den trotz seines langen Aufenthaltes in Österreich aus den dargestellten Gründen erheblich geminderten persönlichen Interessen des Beschwerdeführers steht die aus seinen gravierenden Straftaten resultierende große Gefährdung öffentlicher Interessen an der Verhinderung strafbarer Handlungen, insbesondere der Suchtgift- und Vermögenskriminalität, gegenüber.

Dem - im Zusammenhang mit der Kritik an der behördlichen Interessenabwägung gemäß § 66 FPG erstatteten - Beschwerdevorbringen betreffend die vom Beschwerdeführer begonnene stationäre Drogentherapie ist zu entgegnen, dass nach ständiger hg. Judikatur der positive Abschluss einer begonnenen Therapie nicht gesichert ist und selbst eine erfolgreiche Suchtgifttherapie angesichts der langen Deliktszeiträume und der gewerbsmäßigen Vorgangsweise des Beschwerdeführers erst nach einem längeren Zeitraum des Wohlverhaltens zu einer relevanten Minderung der Gefährdung öffentlicher Interessen führen könnte (vgl. dazu etwa die Erkenntnisse vom 2. April 2009, ZI. 2009/18/0089, und vom 7. Juli 2009, ZI. 2009/18/0198, jeweils mwN). Dem - im Zusammenhang mit der Kritik an der behördlichen Interessenabwägung gemäß Paragraph 66, FPG erstatteten - Beschwerdevorbringen betreffend die vom Beschwerdeführer begonnene stationäre Drogentherapie ist zu entgegnen, dass nach ständiger hg. Judikatur der positive Abschluss einer begonnenen Therapie nicht gesichert ist und selbst eine erfolgreiche Suchtgifttherapie angesichts der langen Deliktszeiträume und der gewerbsmäßigen Vorgangsweise des Beschwerdeführers erst nach einem längeren Zeitraum des Wohlverhaltens zu einer relevanten Minderung der Gefährdung öffentlicher Interessen führen könnte vergleiche , dazu etwa die Erkenntnisse vom 2. April 2009, ZI. 2009/18/0089, und vom 7. Juli 2009, ZI. 2009/18/0198, jeweils mwN).

Aus den dargestellten Erwägungen ist die Ansicht der belangten Behörde, dass die persönlichen Interessen

des Beschwerdeführers gegenüber den großen öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten hätten und § 66 FPG der Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht entgegenstehe, auch dann nicht zu beanstanden, wenn man das Vorbringen berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer zu seiner Heimat keine Bindungen mehr habe. Die demgegenüber in der Beschwerde vorgebrachten, im Bundesgebiet bestehenden privaten bzw. familiären Interessen haben ihn über einen sehr langen Zeitraum nicht von der Begehung der oben genannten Straftaten abgehalten. Aus den dargestellten Erwägungen ist die Ansicht der belangten Behörde, dass die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den großen öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten hätten und Paragraph 66, FPG der Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht entgegenstehe, auch dann nicht zu beanstanden, wenn man das Vorbringen berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer zu seiner Heimat keine Bindungen mehr habe. Die demgegenüber in der Beschwerde vorgebrachten, im Bundesgebiet bestehenden privaten bzw. familiären Interessen haben ihn über einen sehr langen Zeitraum nicht von der Begehung der oben genannten Straftaten abgehalten.

3. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. 3. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

4. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. 4. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, , Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 3. November 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007180533.X00

Im RIS seit

14.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at